



STATUTEN

A ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "insieme Ostschweiz" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Beim Logo verwendet der Verein den Schriftzug „insieme ostschweiz“.
- 1.2. Der Sitz von **insieme** Ostschweiz ist am Ort des Regionalsekretariates.
- 1.3. **insieme** Ostschweiz ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.
insieme Ostschweiz ist gemeinnützig.
- 1.4. Zur besseren Lesbarkeit ist mit der männlichen Schreibweise auch die weibliche Form mit eingeschlossen.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1. **insieme** Ostschweiz hat zum Zweck, die Aktivitäten der Mitgliedsvereine zu unterstützen, zu fördern und zu koordinieren, sowie gemeinsame Dienstleistungen an Menschen mit einer Beeinträchtigung und deren Angehörige zu erbringen und die übergeordneten regionalen Interessen nach aussen zu wahren.
insieme Ostschweiz und die Mitgliedsvereine pflegen das Image und die Bedeutung von **insieme** in ihrer Region.
- 2.2. **insieme** Ostschweiz erfüllt folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Planung von Ferienkursen
 - 2.2.2 Angebote zur Weiterbildung
 - 2.2.3 Unterstützung und Führung der Regionalgruppen
 - 2.2.4 Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen
 - 2.2.5 Information und Beratung von Betroffenen und Angehörigen, Austausch mit Fachleuten, Institutionen und weiteren Angeboten
 - 2.2.6 Vertragsabschlüsse mit **insieme** Schweiz im Rahmen von Art. 74 IVG
 - 2.2.7 Vertretung gemeinsamer Interessen im Dachverband, mit Institutionen und anderen Organisationen gegenüber Behörden
 - 2.2.8 Wir setzen uns für Integration und Inklusion ein

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- 3.1. Aktivmitglieder von **insieme** Ostschweiz sind:
 - a) Kollektiv-Vereinsmitgliedschaft: Rheintal, Rorschach und Thurgau
 - b) Mitglieder mit einer geistigen Beeinträchtigung, welche sich in einer Freizeit- oder Regionalgruppe von **insieme** Ostschweiz aktiv betätigen
 - c) Einzelpersonen, die die Zielsetzung von **insieme** Ostschweiz und den Regionalgruppen Appenzell und St. Gallen persönlich und finanziell unterstützen.
- 3.2. Passiv-, Gönner- oder Zukunftsmitglieder sind natürliche und juristische Personen, Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. die **insieme** Ostschweiz ideell und finanziell unterstützen. Sie zahlen einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von **insieme** Ostschweiz festgelegt wird. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3.3. Personen, die sich in besonderem Masse für **insieme** Ostschweiz eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3.4. Mit einstimmigem Beschluss können die Mitglieder weitere **insieme** Schweiz angehörige Organisationen als Mitglieder aufnehmen und die Aufnahmebedingungen festlegen.
- 3.5. Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der jährliche Beitrag für Einzelmitglieder beträgt im Maximum CHF 100.00.

- 3.6. Mitglieder, die den Zweckbestimmungen und Interessen von **insieme** Ostschweiz zuwiderhandeln oder die den Anliegen von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung schaden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der austretende Verein kann keine finanziellen Ansprüche geltend machen.
Das Reporting für das Austrittsjahr erfolgt noch über **insieme** Ostschweiz.

C ORGANISATION

Art. 4 Organe

- 4.1 Delegiertenversammlung
- 4.2 Vorstand
- 4.3 Revisionsstelle

Art. 5 Die Delegiertenversammlung

- 5.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von **insieme** Ostschweiz. Die Mitgliedsvereine und die Regionalgruppen sind mit je zwei stimmberechtigten Delegierten vertreten.
- 5.2. Aktivmitglieder gem. Absatz 3.1.3 können pro 30 Mitglieder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung wählen, im Maximum 2 Delegierte.
- 5.3. Die Mitglieder jeder Regionalgruppe versammeln sich mindestens einmal jährlich für die Wahl ihrer Delegierten.
- 5.4. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung
 - 5.4.1 Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand mit 5 bis 7 untereinander unabhängigen Personen aus Mitgliedern von **insieme** Ostschweiz. Sie wählt aus diesem Kreis den Präsidenten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Der Regionalsekretär gehört dem Vorstand mit beratender Funktion an.
 - 5.4.2 Genehmigung von Jahres- und Finanzbericht, Revisionsbericht, Budget
 - 5.4.3 Wahl der Revisionsstelle
 - 5.4.4 Festlegung Mitgliederbeiträge
 - 5.4.5 Änderung der Statuten
 - 5.4.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.4.7 Auflösung von **insieme** Ostschweiz
- 5.5. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 5.6. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Sitzung.
- 5.7. Jeder Delegierte kann bis 20 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich die Aufnahme eines Traktandums verlangen.

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins gegen aussen und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 6.2. Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung des Regionalsekretärs.
- 6.3. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 6.4. Der Vorstand genehmigt den Untervertrag Art. 74 IVG und legt den Verteilschlüssel fest.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1. Als Revisionsstelle wird eine gem. den Bestimmungen des BSV zugelassene Treuhandfirma beauftragt.
- 7.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Regionalsekretariat / Geschäftsführung / IKS

- 8.1. Der Regionalsekretär leitet das Regionalsekretariat in Absprache und im Auftrag des Vorstandes.
- 8.2. Die Aufgaben werden im jeweiligen Anstellungsvertrag und Stellenbeschrieb festgehalten.
- 8.3. Der Präsident, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied und der Regionalsekretär zeichnen kollektiv zu zweien.
- 8.4. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.

D FINANZEN

Art. 9 Mittelbeschaffung

9.1. **insieme** Ostschweiz finanziert sich wie folgt:

9.1.1 Beiträge aus Art. 74 IVG

9.1.2 Mitgliederbeiträge

9.1.3 Einnahmen aus Dienstleistungen

9.1.4 Spenden, Legate, Zuwendungen

9.2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von **insieme** Ostschweiz.

Art. 10 Rechnungsjahr, Haftung

10.1. Rechnungsjahr von **insieme** Ostschweiz ist das Kalenderjahr

10.2. Für Verbindlichkeiten von **insieme** Ostschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Auflösung

11.1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.

11.2. Die Delegiertenversammlung regelt die Verteilung des nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen vorhandenen Vereinsvermögens an andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen.

Art. 12 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorgängigen.

Sie treten am 10. November 2018 in Kraft.

St. Gallen, 10. November 2018

insieme Ostschweiz

Bernhard Lippuner
Präsident

Margrit Schaltegger
Vize-Präsidentin